

Anzeige der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung für begrenzte Netze gemäß § 3 Abs. 3 Z 11 ZaDiG 2018

A. Vorbemerkungen

Übt ein Unternehmer eine Tätigkeit gem. § 3 Abs. 3 Z 11 lit. a oder b ZaDiG 2018 aus und überschreitet der Gesamtwert der Zahlungsvorgänge der vorangegangenen 12 Monate den Betrag von 1 Million Euro (Schwellenwert), hat der Unternehmer diese Tätigkeit der FMA gem. § 3 Abs. 4 ZaDiG 2018 anzuzeigen.¹

Die Anzeige hat eine Beschreibung der angebotenen Dienstleistungen zu umfassen. Ferner ist anzugeben, welcher Ausnahmetatbestand (lit. a oder b) für die Ausübung der Tätigkeit in Anspruch genommen wird.²

Die FMA geht von einer rechtzeitigen Anzeige über die Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung gem. § 3 Abs. 3 Z 11 ZaDiG 2018 nur aus, wenn diese innerhalb von 3 Monaten erfolgt, nachdem die Anforderungen des § 3 Abs. 4 ZaDiG 2018 erfüllt sind.³

Bitte füllen Sie das gegenständliche Formular vollständig und wahrheitsgemäß aus und legen Sie die darin angegebenen Dokumente Ihrer Anzeige (in PDF-Format) bei.

Auf Grundlage der von Ihnen zu übermittelnden Informationen wird von der FMA überprüft, ob die Kriterien der Ausnahme gem. § 3 Abs. 3 Z 11 ZaDiG 2018 erfüllt sind. Über das entsprechende Prüfungsergebnis werden Sie in der Folge in Kenntnis gesetzt.⁴

Die FMA behält sich zudem ausdrücklich vor, zu allen getätigten Angaben zusätzliche Informationen und Dokumente anzufordern.

Für nähere Informationen hinsichtlich der von § 3 Abs. 3 Z 11 ZaDiG 2018 erfassten Dienstleistungen sowie weiterer damit im Zusammenhang stehenden Fragen steht Ihnen das von der FMA veröffentlichte Rundschreiben: „*Begrenzte Netze - Anzeigepflicht gem. § 3 Abs. 4 ZaDiG 2018*“ zur Verfügung.

B. Allgemeine Informationen zum Anzeigepflichtigen

Firma	
Sitz	
Internet-Adresse	
Firmenbuchnummer	
Ansprechperson	
Kontaktdaten der Ansprechperson	E-Mail: Telefonnummer:

¹ Ein Unternehmer, welcher einer Anzeigepflicht gem. § 3 Abs. 4 ZaDiG 2018 unterliegt, kann sich hierfür auch eines Dritten bedienen.

² § 3 Abs. 4 ZaDiG 2018.

³ Die Anzeigepflicht gem. § 3 Abs. 4 ZaDiG 2018 besteht jedoch frühestens ab dem 01.01.2020.

⁴ Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen unterliegt das betreffende Unternehmen infolge der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung für begrenzte Netze gem. § 3 Abs. 3 Z 11 ZaDiG 2018 nicht der laufenden Aufsicht der FMA.

Datum der Anzeige	TT.MM.JJJJ
-------------------	------------

C. Erforderliche Informationen für die Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung gem. § 3 Abs. 3 Z 11 ZaDiG 2018

1. Wie heißt das von Ihnen herausgegebene Zahlungsinstrument?⁵

[Name des herausgegebenen Zahlungsinstruments einfügen]

2. Weist das von Ihnen herausgegebene Zahlungsinstrument eine entsprechende Personalisierung auf?⁶

Ja

Nein

3. Handelt es sich um eine erstmalige Anzeige?⁷

Ja

Nein

Wenn **Nein**, bitte die entsprechende GZ angeben:

4. Welche Tätigkeit des § 3 Abs. 3 Z 11 ZaDiG 2018 üben Sie aus?⁸

§ 3 Abs. 3 Z 11 lit. a ZaDiG 2018⁹

§ 3 Abs. 3 Z 11 lit. b ZaDiG 2018¹⁰

⁵ Ein Zahlungsinstrument stellt jedes personalisierte Instrument oder jeden personalisierten Verfahrensablauf dar, das oder der zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister vereinbart wurde und zur Erteilung eines Zahlungsauftrags verwendet wird (§ 4 Z 14 ZaDiG 2018).

⁶ Lässt das Instrument keinen Rückschluss auf den Zahlungsdienstnutzer zu, weil keine Personalisierung gegeben ist und es auch zu keinem personalisierten Verfahrensablauf kommen kann, liegt kein Zahlungsinstrument iSd § 4 Z 14 ZaDiG 2018 vor. Infolgedessen kommt auf derartige Instrumente das ZaDiG 2018 nicht zur Anwendung und es besteht dadurch keine Anzeigepflicht gem. § 3 Abs. 4 ZaDiG 2018.

⁷ Grundsätzlich besteht nur eine einmalige Anzeigepflicht gem. § 3 Abs. 4 ZaDiG 2018, es sei denn, dass es zu einer (wesentlichen) Änderung des ursprünglich angezeigten Einsatzbereiches des Zahlungsinstrumentes kommt (z.B. Erweiterung des Waren- oder Dienstleistungsspektrums), was zu einer Änderung der rechtlichen Beurteilung führen kann. In diesem Fall ist der FMA eine neuerliche Anzeige gem. § 3 Abs. 4 ZaDiG 2018 zu übermitteln.

⁸ Es darf hierbei lediglich eine der beiden Tatbestandsvarianten angekreuzt werden (lit. a oder b).

⁹ Lit. a): „Das Zahlungsinstrument gestattet ihrem Inhaber, Waren oder Dienstleistungen lediglich in den Geschäftsräumen des Emittenten (Geschäftskarte) oder innerhalb eines begrenzten Netzes von Dienstleistern im Rahmen einer Geschäftsvereinbarung mit einem professionellen Emittenten zu erwerben (begrenzte Netzwerk, limited network).“

¹⁰ Lit. b): „Das Zahlungsinstrument kann nur zum Erwerb eines sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungsspektrums verwendet werden (sehr begrenztes Waren- oder Dienstleistungsspektrum, limited range)“.

5. Wie hoch war der Gesamtwert der Zahlungsvorgänge¹¹ in den vorangegangenen 12 Monaten durch das herausgegebene Zahlungsinstrument?

[Gesamtsumme der Zahlungsvorgänge einfügen]

6. Beschreibung der Waren oder Dienstleistungen, die mit dem Zahlungsinstrument erworben werden können (max. 2500 Zeichen inkl. Leerzeilen).¹²

[Beschreibung der angebotenen Waren oder Dienstleistungen einfügen]

¹¹ Nach § 4 Z 5 ZaDiG 2018 wird ein Zahlungsvorgang als ein vom Zahler, im Namen des Zahlers oder vom Zahlungsempfänger ausgelöste Bereitstellung, Transfer oder Abhebung eines Geldbetrags, unabhängig von etwaigen zugrundeliegenden Verpflichtungen im Verhältnis zwischen Zahler und Zahlungsempfänger verstanden. Das hat zur Folge, dass sowohl ein Aufladen (z.B. einer Gutscheinkarte), als auch dessen Nutzung jeweils einen Zahlungsvorgang darstellen und somit entsprechend zu addieren sind.

¹² In diesem Zusammenhang gilt es etwa anzuführen, welche Waren oder Dienstleistungen mit dem herausgegebenen Zahlungsinstrument erworben werden können sowie bei welchen und wie vielen Akzeptantenstellen es zum Einsatz gelangen kann.

7. Kann das Zahlungsinstrument auch im Ausland eingesetzt werden?

Ja

Nein

Wenn **Ja**, in welchen Ländern kann das Zahlungsinstrument noch eingesetzt werden:

[entsprechende Länder einfügen]

8. Begründung, warum das von Ihnen herausgegebene Zahlungsinstrument Ihrer Ansicht nach den oben angeführten Ausnahmetatbestand erfüllt (max. 2000 Zeichen inkl. Leerzeilen).¹³

[Rechtliche Begründung für die Inanspruchnahme der Ausnahme einfügen]

¹³ Bspw. weil das herausgegebene Zahlungsinstrument lediglich innerhalb eines sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungsspektrums zur Anwendung kommen kann (z.B. „Alles was der Fortbewegung und der Verwendung eines Kfz dient“). Siehe hierzu ausführlich *FMA Rundschreiben, Begrenzte Netze - Anzeigepflicht gem. § 3 Abs. 4 ZaDiG 2018* **Dezember 2019, 6 ff.**

9. Planen Sie den Einsatzbereich des herausgegebenen Zahlungsinstruments in naher Zukunft auszuweiten?¹⁴

Ja

Nein

10. Sonstige Anmerkungen (max. 1000 Zeichen inkl. Leerzeilen)

[Sonstige Anmerkungen einfügen, falls erforderlich]

D. Anzuschließende Dokumente

Firmenbuchauszug

Muster des herausgegebenen Zahlungsinstruments

Sonstige Dokumente¹⁵

¹⁴ Z.B. Durch die Erweiterung des zu erwerbenden Waren- oder Dienstleistungsspektrums.

¹⁵ Z.B. Eine rechtliche Würdigung der angezeigten Tätigkeit durch eine andere Aufsichtsbehörde, wenn etwa das herausgegebene Zahlungsinstrument auch in einem anderen Mitgliedstaat eingesetzt wird und die Anforderungen der Anzeigepflicht erfüllt.